

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24. Februar 2010

Nr. 2

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida Beschluss aus der Verbandsversammlung vom 29.06.2009

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 11-02-09**
Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit 2

Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 14.12.2009

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 12-03-09**
Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 2, 3
- **Beschluss-Nr.: 13-03-09**
Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für
das Wirtschaftsjahr 2008..... 3
- **Beschluss-Nr.: 14-03-09**
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2010 3 - 5
- **Beschluss-Nr.: 15-03-09**
Beschluss zur Gebührenkalkulation – dezentrale Entsorgung 5
- **Beschluss-Nr.: 16-03-09**
Beschluss zur dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung 5

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

- **Beschluss-Nr.: 17-03-09**
Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit 5
- **Beschluss-Nr.: 18-03-09**
Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung 5
- **Beschluss-Nr.: 19-03-09**
Beschluss zum Einleitvertrag zwischen dem TAZV Untere Weida und dem
AZV „Eisleben-Süßer See“ 5
- **Beschluss-Nr.: 20-03-09**
Beschluss zu einer rechtlichen Vorgehensweise 5
- **Beschluss-Nr.: 21-03-09**
Beschluss zur Festlegung der neuen Vertreter im TAZV bis zur rechtlichen
Umwandlung 5
- **Beschluss-Nr.: 22-03-09**
Beschluss zur Niederschlagung 5

- **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“ für Grundstücke lt. Anlage 1, welche nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 05.05.2008 von der zentralen Entsorgung ausgeschlossen sind** 6 – 8
- **Ersatzbekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida** 8
- **Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2008 des TAZV Untere Weida sowie die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008 hier: Auslegung** 9
- **Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida für das Wirtschaftsjahr 2010 hier: Auslegung** 9
- **Bekanntmachung der Gebührenkalkulation – dezentrale Entsorgung für den Zeitraum 2010 -2012 hier: Auslegung** 10

Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“

Verbandsversammlung vom 29.06.2009

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 11-02-09

Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit

Verbandsversammlung 14.12.2009

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

Beschluss-Nr.: 12-03-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der öffentlichen Verbandsversammlung am 14.12.2009 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	6.627.032,28 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	5.954.238,59 €
	- das Umlaufvermögen	517.870,90 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	3.641,28 €
	- Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	151.281,51 €

1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Sonderposten f. Investitionszuschüsse zum AV	2.176.494,04 €
	- Sonderposten aus der Verrechnung der Abwasserabgabe	146.707,94 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	633.495,63 €
	- die Rückstellungen	210.887,60 €
	- die Verbindlichkeiten	3.459.447,07 €
1.2	Jahresgewinn/Jahresverlust	679,30 €
1.2.1	Summe der Erträge	816.582,30 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	815.903,00 €

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 679,30 € wird mit den vorgetragenen Verlusten verrechnet.

Beschluss-Nr.: 13-03-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 des TAZV „Untere Weida“ durch die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sowie des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis die Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008.

Der Jahresgewinn wird mit den vorgetragenen Verlusten verrechnet.

Beschluss-Nr.: 14-03-09

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2010

des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“

Auf Grund des §§ 13 Abs. 2, 16 Abs. 1 GKG LSA i.V.m. § 92 GO LSA in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 14.12.2009 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird:

im Erfolgsplan

im Aufwand auf	774.300 EUR
im Ertrag auf	812.930 EUR

festgesetzt.

Es entsteht ein Gewinn in Höhe von 38.630 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.283.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.283.400 EUR

festgesetzt.

Im Bereich Trinkwasser**im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	215.800 EUR
im Ertrag auf	227.800 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 12.000 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	34.300 EUR
in der Ausgabe auf	34.300 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

Im Bereich Abwasser**im Erfolgsplan**

im Aufwand auf	558.500 EUR
im Ertrag auf	585.130 EUR

festgesetzt.

Damit entsteht ein Gewinn in Höhe von 26.630 EUR.

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.249.100 EUR
in der Ausgabe auf	1.249.100 EUR

festgesetzt.

Der im Erfolgsplan entstandene Gewinn ist im Vermögensplan auf der Einnahmeseite eingestellt worden.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2010 wird
im Bereich Abwasser auf
100.000 EUR
festgesetzt.

§ 5

Nicht zuordenbare Aufwendungen und Erträge werden zwischen den Bereichen Trinkwasser und Abwasser im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt.

Beschluss-Nr.: 15-03-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt die vorliegende Gebührenkalkulation zur dezentralen Abwasserentsorgung für Grundstücke, welche nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 05. Mai 2008 von der zentralen Entsorgung ausgeschlossen sind.

Beschluss-Nr.: 16-03-09

Die Verbandsversammlung des TAZV „Untere Weida“ beschließt in der Sitzung am 14.12.2009 die vorliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des TAZV „Untere Weida“ für Grundstücke lt. Anlage 1, welche nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 05.05.2008 von der zentralen Entsorgung ausgeschlossen sind.

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

Beschluss-Nr.: 17-03-09

Beschluss zu einer finanziellen Angelegenheit

Beschluss-Nr.: 18-03-09

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Beschluss-Nr.: 19-03-09

Beschluss zum Einleitvertrag zwischen dem TAZV Untere Weida und dem AZV „Eisleben-Süßer See“

Beschluss-Nr.: 20-03-09

Beschluss zu einer rechtlichen Vorgehensweise

Beschluss-Nr.: 21-03-09

Beschluss zur Festlegung der neuen Vertreter im TAZV bis zur rechtlichen Umwandlung

Beschluss-Nr.: 22-03-09

Beschluss zur Niederschlagung

Schraplau, den 22.02.2010

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“ für Grundstücke lt. Anlage 1, welche nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 05.05.2008 von der zentralen Entsorgung ausgeschlossen sind

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO - LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen –Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 16 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“ vom 21.11.2005 zuletzt geändert am 03.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land) hat die Versammlung des TAZV „Untere Weida“ in ihrer Sitzung am 14.12.2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband „Untere Weida“ (TAZV) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.09.2000. Hierbei zählen die Entsorgung von Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben zur öffentlichen Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung ergibt der TAZV Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgesaugt, abgefahren und entsorgt wird. Die Messung erfolgt durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensatz

Für die Benutzung der dezentralen Anlage beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm

18,19 € m³

§ 4**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des zu versorgenden Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

§ 6**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem TAZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der TAZV bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem TAZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem TAZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den TAZV zulässig.
- (2) Der TAZV darf für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den §§ 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schraplau, den 14.12.2009

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

E r s a t z b e k a n n t m a c h u n g **des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Untere Weida“ für Grundstücke lt. Anlage 1, welche nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 05.05.2008 von der zentralen Entsorgung ausgeschlossen sind, wurde vorstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage 1 zur vorgenannten Satzung liegt im Büro des TAZV Untere Weida, Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Schraplau, 23.02.2010

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes über die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2008 des TAZV Untere Weida sowie die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Feststellung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI Land Sachsen-Anhalt S. 446) liegt der Bericht über die Jahresabschlussprüfung in der Zeit vom **15.03.2010 bis 29.03.2010** im Büro des TAZV Untere Weida Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Schraplau, 23.02.2010

Pfeiffer

Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida für das Wirtschaftsjahr 2010

Die Satzung zum Wirtschaftsplan des TAZV Untere Weida für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2010, Aktenzeichen 15.14.01.310/Ke hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis die Genehmigung zum Wirtschaftsplan erteilt.

Die Satzung zum Wirtschaftsplan, sowie der Wirtschaftsplan einschließlich der Anlagen des TAZV Untere Weida für das Wirtschaftsjahr 2010 und die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis liegen nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Zeit vom **15.03.2010 bis 29.03.2010** im Büro des TAZV Untere Weida Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Schraplau, 23.02.2010

Pfeiffer

Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes der dezentralen Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2010 – 2012

Die dezentrale Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2010 – 2012 liegt in der Zeit vom

15.03.2010 bis 29.03.2010

im Büro des TAZV „Untere Weida“ Schulstraße 1 in 06279 Schraplau während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus:

montags, dienstags, mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Schraplau, 23.02.2010

Pfeiffer
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390;

Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde

Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.